jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/9/3 1Ob392/57, 6Ob259/60, 1Ob145/72, 2Ob207/74, 3Ob649/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.09.1957

Norm

JN §99

Rechtssatz

Auch ein geringfügiger und in keinem Verhältnis zum Streitwert der eingeklagten Forderung stehender Betrag (zB fünfzig Schilling) ist ein Vermögen im Sinne des § 99 JN.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 392/57
  Entscheidungstext OGH 03.09.1957 1 Ob 392/57
  Veröff: SZ 30/43
- 6 Ob 259/60
  Entscheidungstext OGH 04.07.1960 6 Ob 259/60
- 1 Ob 145/72
  Entscheidungstext OGH 05.07.1972 1 Ob 145/72
  Vgl; Beisatz: Ausschlaggebend ist, ob sich der Vermögenswert des jeweiligen Gegenstandes, objektiv betrachtet, bereits der Nullwertgrenze nähert und daher wirtschaftlich gesehen unverwertbar wäre. (T1) Veröff: JBl 1974,269 (unrichtig 1 Ob 45/72)
- 2 Ob 207/74
  Entscheidungstext OGH 26.09.1974 2 Ob 207/74
  Vgl; Beisatz: Nicht gänzlich unbedeutendes Vermögen. Die Eigenschaft eines Vermögens, den Gerichtsstand nach § 99 JN zu begründen, geht nicht dadurch verloren, daß es gepfändet, verpfändet oder sicherungsweise abgetreten wird. (T2) Veröff: JBl 1975,101
- 3 Ob 649/81
  Entscheidungstext OGH 24.02.1982 3 Ob 649/81
  Vgl auch; Beisatz: Der Betrag von S 145,--, namentlich auf einem zu Verrechungszwecken eröffneten Konto, ist in diesem Sinn nicht mehr ganz geringfügig. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0046737

Dokumentnummer

JJR_19570903_OGH0002_0010OB00392_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at